

Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle



3. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „PST - Solarpark Clausnitz“

Begründung

Entwurf, 04.10.2024

Bearbeitung:

Ingenieurbüro Pawlik
Schloßstraße 37
04886 Arzberg

Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
An der Schanze 1
09623 Rechenberg-Bienenmühle

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	2
2	Standortwahl.....	2
3	Standortbeschreibung des Sondergebietes	4
4	Planungsanlass und Planungsziel	5
5	Raumordnung und Ortsentwicklung.....	6
5.1	Landesentwicklungsplan.....	7
5.2	Regionalplan.....	7
5.2.1	Regionalplan Chemnitz Erzgebirge	7
5.3	Schutzgebiete.....	9
6	Umweltbericht.....	9
7	Planinhalte.....	10
7.1	Planbestand	10
7.2	Neue Flächenausweisung	11
7.3	Folgenutzung.....	12
7.4	Kennzeichnungen.....	13
8	Verfahren.....	13
9	RECHTSGRUNDLAGEN	14

1 Vorbemerkung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§1 abs.1 BauGB).

Im Flächennutzungsplan werden für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt (§5 Abs.1 BauGB).

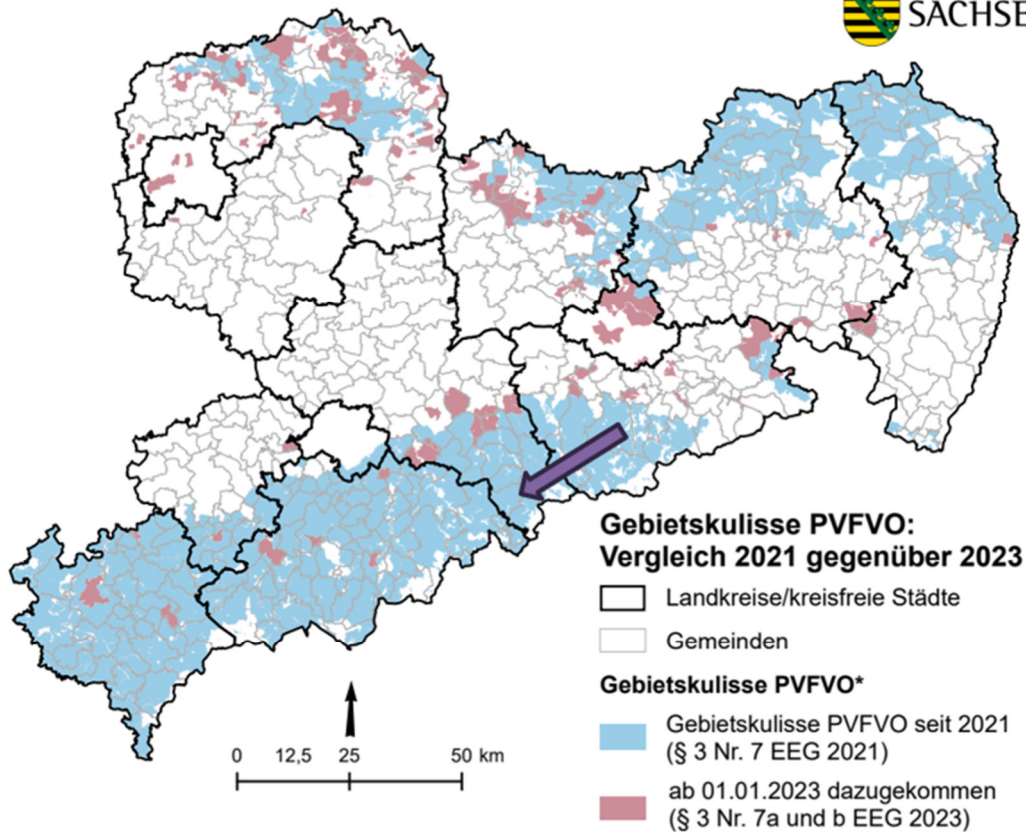
Aus dem Flächennutzungsplan können unmittelbar keine Rechte für die Bebauung von Grundstücken abgeleitet werden. Er lässt jedoch Schlussfolgerungen zu, welche Rechtsbindung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu erwarten sind.

2 Standortwahl

Bei der Standortauswahl für Photovoltaikanlagen sind verschiedene Belange zu berücksichtigen. Zum einen sind raumordnerische Grundsätze und Ziele zu beachten, zum anderen definiert das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) Vorgaben für die Vergütungsfähigkeit des produzierten Stroms. Die Flächen müssen verfügbar sein und Ertrag versprechen. Nicht zuletzt sind auch städtebauliche Aspekte nicht außer Acht zu lassen.

Das EEG lenkt durch die Vergütungsfähigkeit Photovoltaik-Anlagen auf Flächen in einem Korridor bis 500 m entlang von Autobahnen und Bahnstrecken, bereits beplante oder versiegelte Flächen, Konversionsflächen oder benachteiligte Flächen.

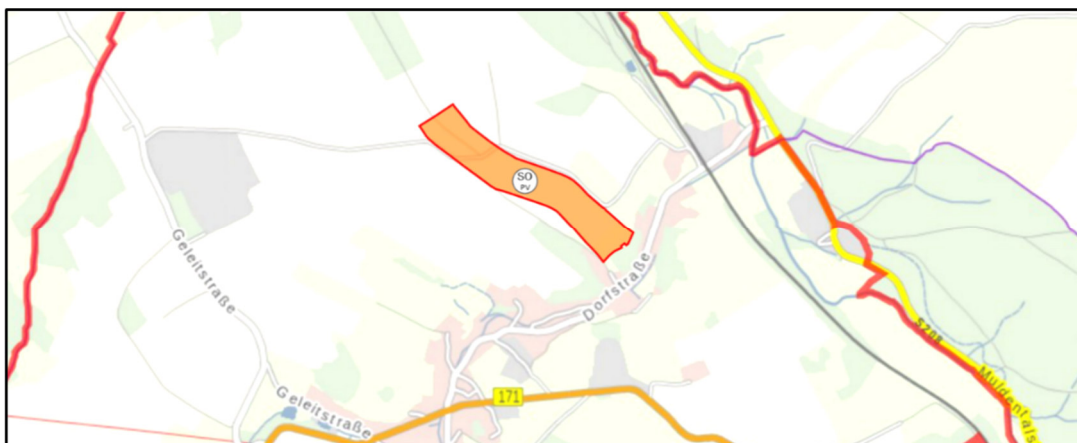
In diesem Fall handelt es sich um eine Fläche in benachteiligten Gebieten. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche (hier für Photovoltaik) führt zumindest temporär zur Aufhebung der Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche.



Datenquellen: Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (Landkreise/kreisfreie Städte & Gemeinden: Stand 2022)
 Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft (Fachkulisse benachteiligte Gebiete: Stand 1997/2004 & 2015/2020)
 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Nationalpark, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete: Stand 2022)
 Kartenerstellung: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Januar 2023

Die Fläche liegt innerhalb von benachteiligten Gebieten und ist daher vergütungsfähig. Sie ist nach Südosten geneigt und erlaubt daher einen wirtschaftlichen Betrieb. Die Fläche steht zur Verfügung.

Das Plangebiet schließt sich nordwestlich an die Ortschaft Clausnitz an. Es liegt an einem Feldweg. Eine qualifizierte städtebauliche Beplanung (Bebauungsplan) existiert derzeit nicht. Das Plangebiet ist stadträumlich nicht angebunden.



Als landwirtschaftliche Fläche hat es keine stadträumlichen Bezüge. Es ist nicht in den Ort eingebunden.

Mit der Errichtung der PV-Anlage wird die Fläche einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Andere Flächen stehen aber im Wesentlichen generell nicht zur Verfügung. Die Rodung von Wäldern oder der Abriss intakter Siedlungsstrukturen zur Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien scheidet ebenso aus, wie die Überplanung von Naturschutzgebieten. Die Nutzung von Konversionsflächen ist durch den, mit der Grundstücksbereinigung verbundenen finanziellen Mehraufwand wirtschaftlich nicht mehr darstellbar.

Daher ist es notwendig landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.

Die Flächenauswahl wurde im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter getroffen. Andere zu präferierende Flächen wurden bisher auf Gemeindeebene nicht ermittelt. Eine kommunale Planung ist auch aufgrund der ständig wechselnden gesetzlichen Vorgaben nicht sinnvoll.

Auch wird mit der Wahl dieser Fläche den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nachgekommen, die in Punkt 5 beschrieben werden.

3 Standortbeschreibung des Sondergebietes

Clausnitz gehört zur Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und hat ca. 870 Einwohner. Nördlich des Plangebiets befindet sich in einiger Entfernung eine schmale Waldfläche an. In westlicher Richtung wird das Plangebiet teilweise durch einen Feldweg begrenzt, an den sich weitere landwirtschaftliche Flächen anschließen.



Das Flurstück des Sondergebiets (Flurstück 336/1) ist in privatem Besitz. Es wird durch den Investor vom Eigentümer angepachtet. Die Zufahrt zum Sondergebiet erfolgt von Süden von der öffentlich gewidmeten „Dorfstraße“. Die Zufahrt ist über eine Wegerecht gesichert. Des Weiteren kann das Plangebiet über den nicht öffentlich gewidmeten „Mühlweg“ erreicht werden.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich für die Futtergewinnung genutzt. Es weist eine nach Westen hin ansteigende Topographie auf.



Quelle: Google Maps 3D- 2023

4 Planungsanlass und Planungsziel

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§1 Abs.3 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle wurde am 03.02.2009 genehmigt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemeinsam mit der Stadt Sayda und den Gemeinden Neuhausen und Seiffen durchgeführt. Die Landesdirektion Sachsen hat mit Genehmigung zum Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 21.07.2022 Geschäftszeichen C35-2511/218/1 die 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaften Sayda-Dorfchemnitz, Kurort Seiffen-Deutschneudorf-Heidersdorf, der Gemeinden Rechenberg-Bienenmühle und Neuhausen – Fassung von März 2014 genehmigt.

Seit Aufhebung des Planungsverbands kann die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle wieder selbstständig ihren Flächennutzungsplan ändern.

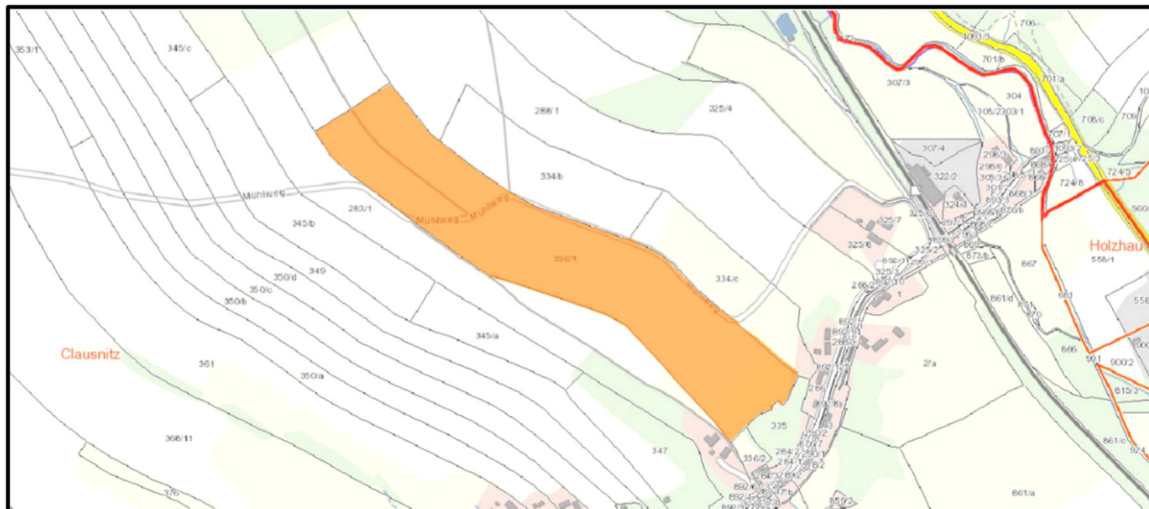
Mit der 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle wird folgendes Planungsziel angestrebt:

Änderung der derzeit dargestellten Nutzung (Flächen für die Landwirtschaft) in ein Sondergebiet Photovoltaik in einem Bereich nördlich von Clausnitz.

Im Bereich dieser Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen (Baurecht) wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik im FNP ist Voraussetzung für eine folgerichtige Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus diesem. Die Aufstellung der beiden Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren.

Der Flächennutzungsplan behält weiter seine Wirksamkeit. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berühren ausschließlich den im Plan dargestellten Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.



5 Raumordnung und Ortsentwicklung

Die Gemeinde ist bei ihrer eigenen Planung eng an die Ziele der Raumordnung gebunden und kommt dabei grundsätzlich ihrer Anpassungspflicht aus § 1 Abs. 4 BauGB nach. Die Bauleitpläne sind demnach den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen sowie im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 10.07.2008.

Der fortgeltende Flächennutzungsplan vom 03.02.2009 ist gemäß §1 Abs.4 den Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung angepasst.

5.1 Landesentwicklungsplan

Dem Landesentwicklungsplan 2013 sind folgende Ziele und Grundsätze zu entnehmen, die auf die Fläche bzw. das Vorhaben Anwendung finden:

- G 4.1.1.1 (LEP 2013)

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.

Bewertung:

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Extensivierung der Fläche bilden sich dort neue Biotopstrukturen aus, die den Biotopverbund verstärken und Lebensraum für ein breiteres Artenspektrum bieten.

Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz vereinbar

- Z 4.1.1.2 (LEP 2013)

Festlegungskarte 5 des LEP kennzeichnet das Plangebiet als unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (UZVR 21).

Ziel 4.1.1.2 beschränkt die Zerschneidung der UZVR durch

- Straßen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 1000 Kfz pro Tag,
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisig elektrifizierte,
- Flughäfen,
- großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich

Bewertung:

Für das Vorliegende Vorhaben gibt es keine Beschränkungen nach diesem Ziel.

5.2 Regionalplan

Dem Regionalplan Chemnitz Erzgebirge sind folgende Ziele und Grundsätze zu entnehmen, die auf die Fläche bzw. das Vorhaben Anwendung finden:

5.2.1 Regionalplan Chemnitz Erzgebirge

- Karte 2 - „Raumnutzung“

In der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) festgelegt. Die Festlegung erfolgt im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz nicht mehr. Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

- G 10.1.1

In allen Teilen der Planungsregion ist eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern. Es ist eine möglichst große Vielfalt der angebotenen Energieformen, ein ausgewogener Mix ihres Gebrauchs sowie Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Anbietern von Energiedienstleistungen anzustreben.

Bewertung:

Mit der Produktion von Elektrizität aus solarer Strahlung folgt das Vorhaben dem Grundsatz 10.1.1 eines ausgewogenen Energiemix aus vielfältigen Energieformen.

- Z 10.2.2

Die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung soll bevorzugt in Siedlungen bzw. in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen. Im Freiraum sollen Fotovoltaik-Systeme, insbesondere Großprojekte > 1MWp nur aufgestellt werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.

Bewertung:

Dem vorliegenden Vorhaben mit einer installierten Leistung von voraussichtlich etwa 11,81 MWp stehen Belange des Forsts nicht entgegen, da kein Wald betroffen ist.

Die Pacht für die Vorhabenflächen tragen zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe bei. Die Landwirtschaft soll auf der Fläche weiter betrieben werden. Eine Agri-PV-Anlage nach DIN spec. 91434 soll jedoch nicht errichtet werden.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Das Plangebiet wird derzeit als Acker, in kleinen Teilen als Grünland intensiv genutzt. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Extensivierung der Nutzung als Grünlandnutzung und dadurch zur Erhöhung der Artenvielfalt in Flora und Fauna. Die emissionsfreie Produktion von Energie durch die Photovoltaikanlage führt zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Ersatz fossiler Stromerzeugung und trägt somit zum Klimaschutz bei.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Naturschutzes positiv zu bewerten.

Das Plangebiet liegt weit oberhalb des Überflutungsbereichs der lokalen Gewässer. Eine nennenswerte Verminderung der versickerungsfähigen Flächen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

5.3 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osterzgebirge“ (vgl. Rechtsverordnung (RVO) zum LSG vom 10.2.2014).

Es besteht außerdem in Teilen eine Betroffenheit der Schutzzone 2 des Naturparkes „Erzgebirge / Vogtland“ (vgl. RVO zum Naturpark vom 09.05.1996 in der derzeit gültigen Fassung).

Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik im Flächennutzungsplan (ebenso die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans) wird befristet auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage. Mit der **Befristung** wird einerseits die Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb der PV-Anlage ermöglicht. Damit wird dem herausragenden öffentlichen Interesse an der Schaffung erneuerbarer Energien Rechnung getragen. Zum anderen bleiben die Schutzziele langfristig erhalten.

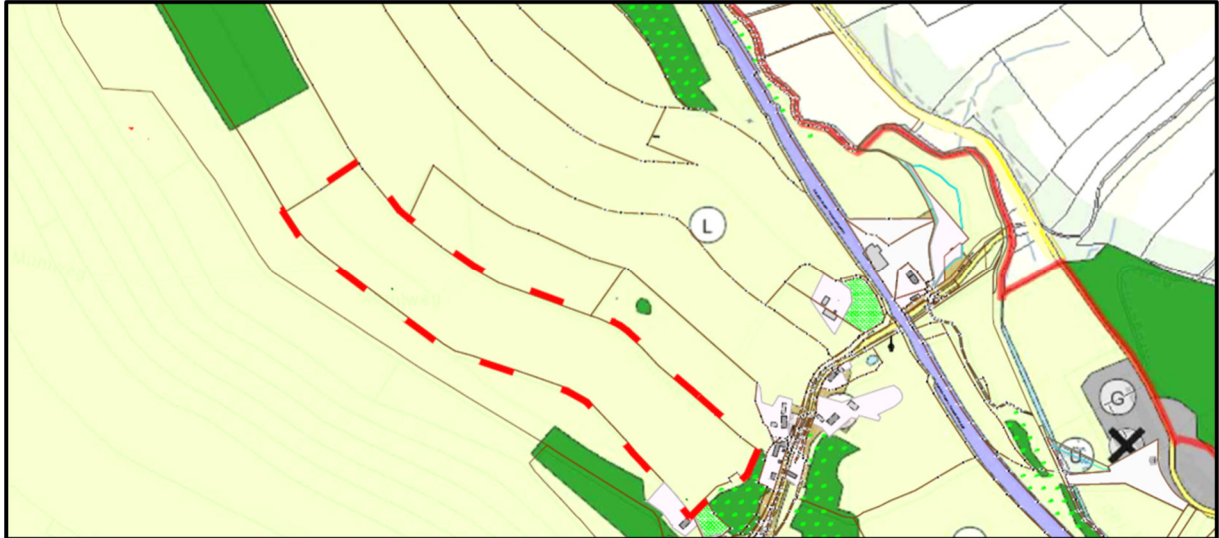
Aufgrund der Befristung der beiden Bauleitpläne (FNP und vBP) kann auf eine Ausgliederung aus dem LSG bzw. eine Umzonierung aus der Schutzzone II des Naturparks verzichtet werden. Innerhalb der Bauleitverfahren wird nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Befreiung von den Verboten und Geboten des BNatSchG und den Naturschutzgesetzen der Länder geprüft und eine Erlaubnis zur Errichtung der PV-Anlage erteilt.

6 Umweltbericht

Die Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 BauGB ermöglicht die schwerpunktmäßige Verlagerung der Untersuchungen auf die Ebene der nachgelagerten Planungen. Deshalb wird auf die Umweltprüfung des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PST - Solarpark Clausnitz“ verwiesen.

7 Planinhalte

7.1 Planbestand



Für den Änderungsbereich sind im bestehenden Flächennutzungsplan folgende Nutzungen ausgewiesen:

- Flächen für die Landwirtschaft

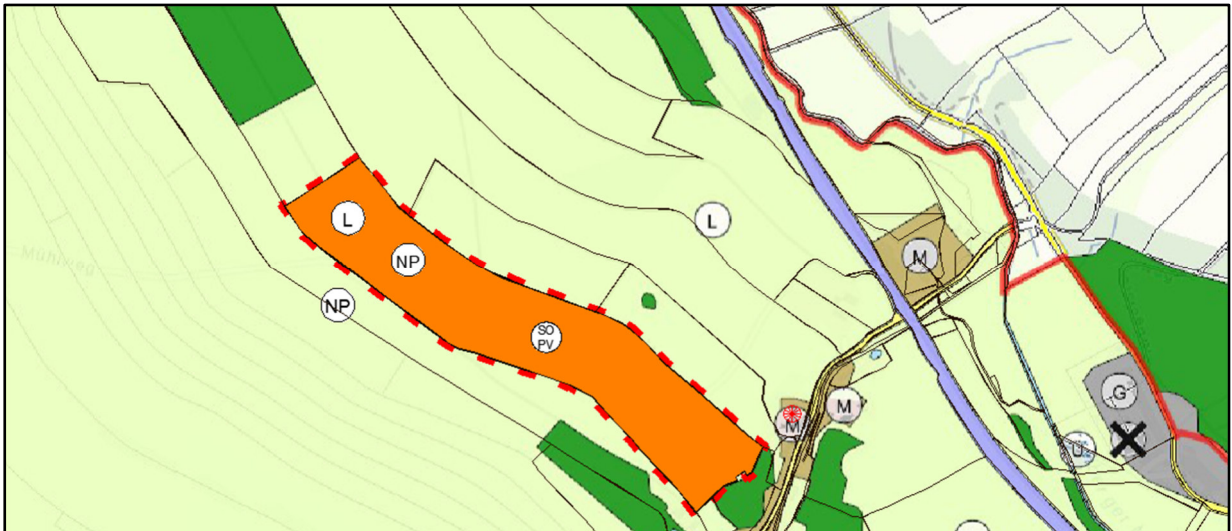
Der gesamte Planausschnitt ist als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

7.2 Neue Flächenausweisung

Die Flächen des Änderungsgebiets sollen zukünftig als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.

Befristung:

Zur Vermeidung dieses Zielkonflikts werden die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und vorhabenbezogener Bebauungsplan „PST-Solarpark Clausnitz“) mit einer befristeten Gültigkeit bis 30 Jahre nach Inbetriebnahme versehen.



Im Flächennutzungsplan sollen zukünftig im Änderungsbereich folgende Nutzungen dargestellt sein:

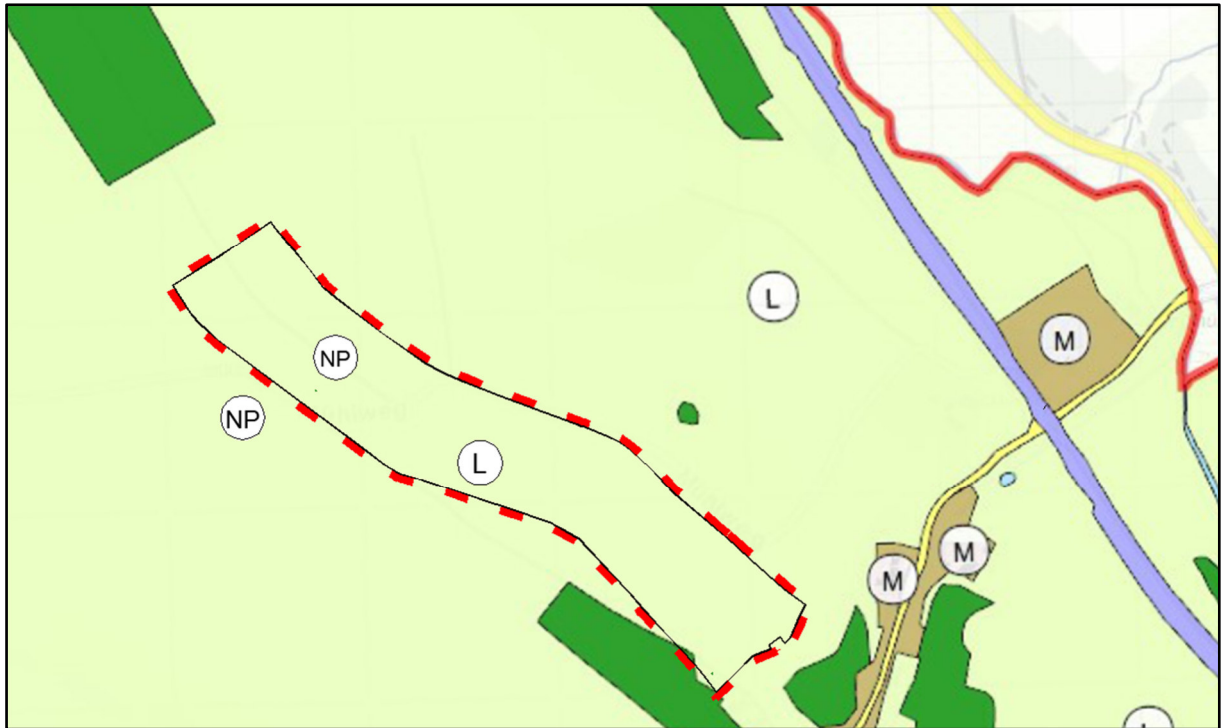
- Sondergebiet (SO) Photovoltaik
Das neue Sondergebiet Photovoltaik wird im Norden der Ortschaft Clausnitz auf dem Flurstück 336/1 (Gemarkung Clausnitz) ausgewiesen.
Zur Darstellung der Sondergebietsflächen dieses FNP wird das gesamte Flurstück gewählt. Eine feiner Gliederung erfolgt auf Eben des Bebauungsplanes.

Die alte Ausweisung „Landwirtschaft“ entfällt im Änderungsbereich.

Die im vBP festzusetzende Verkehrsfläche (Zufahrt zum Sondergebiet) wird nicht in den FNP aufgenommen, da sie von untergeordneter Bedeutung ist.

7.3 Folgenutzung

Für die Zeit nach der Befristung wird als Folgenutzung die ursprüngliche Flächenausweisung „Flächen für die Landwirtschaft“ wieder ausgewiesen.



Des Weiteren ist im Bebauungsplan der Rückbau der PV-Anlage bis zum Ende der Befristung festzusetzen, um die Folgenutzung zu ermöglichen.

7.4 Kennzeichnungen

Folgende Kennzeichnungen aus dem bestehenden Flächennutzungsplan werden beibehalten:

- Naturpark

Es besteht in Teilen eine Betroffenheit des Naturparks „Erzgebirge / Vogtland“ (vgl. RVO zum Naturpark vom 09.05.1996 in der derzeit gültigen Fassung). Aufgrund der Befristung der Bauleitpläne kann von einer Umzonierung abgesehen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Befreiung von den Verboten und Geboten nach Naturschutzrecht geprüft und eine Erlaubnis erteilt. Die Nachweisführung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Die Flächen innerhalb des Naturparks werden mit „NP“ gekennzeichnet

- Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osterzgebirge“. Auch hier kann aufgrund der Befristung der Bauleitpläne von einer Ausgliederung der Vorhabensfläche aus dem LSG abgesehen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Befreiung von den Verboten und Geboten nach Naturschutzrecht geprüft und eine Erlaubnis erteilt. Die Nachweisführung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Die Flächen innerhalb des LSG werden mit „L“ gekennzeichnet.

8 Verfahren

Der Rat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle hat in seiner Sitzung am die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 336/1 der Gemarkung Clausnitz mit einer Größe von rund 123.925 m²

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Der Flächennutzungsplan wird auf folgender Rechtsgrundlage geändert:

Bundesrecht

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3 Juli 2023 (BGBl.2023 I S. 176) geändert worden ist.
- PlanZV 90 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Örtliche Satzung:

Fortgeltender Flächennutzungsplan vom 03.02.2009